

An alle Bildungsdirektionen

Wien, 20.04.2020

Informationen zur Umsetzung der 164. Verordnung des BMBWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (COVID-19-Berufsschulverordnung – C-BSchVO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Oberstes Ziel ist es in dieser Ausnahmesituation durch Covid-19 sicherzustellen, dass ...

- Abschlüsse gemacht und
- Berechtigungen vergeben werden können.

Keine Schülerin und kein Schüler soll durch die besonderen Umstände in diesem Schuljahr einen nachhaltigen Bildungsverlust bzw. Nachteile in Hinblick auf die Ablegung der Lehrabschlussprüfung erleiden.

Um dies zu ermöglichen, werden mit der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 neue rechtliche Rahmenbedingungen festgelegt.

1. Vorgehensweise zum Abschluss von Lehrgängen sowie für ganzjährig geführte Berufsschulen

Der Abschluss von Lehrgänge sowie des Jahresunterrichts wird durch ortsungebundenen Unterricht (in Folge Distance Learning genannt) ermöglicht. Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wird ortsungebundener Unterricht rückwirkend ab 16. März 2020 für alle Berufsschülerinnen und -schüler angeordnet (vgl. dazu § 2).

Ortsungebundener Unterricht bedeutet, dass der Unterricht nicht am Schulstandort, sondern in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus stattfindet, der durch die Lehrkräfte unter Nutzung unterschiedlicher Medien begleitet wird. Das heißt, die Lehrlinge bearbeiten Arbeitsaufträge und festigen und

vertiefen bereits erworbene Lernergebnisse und erarbeiten neue Inhalte, wobei sie grundsätzlich der Schule fernbleiben sollen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dürfen Lehrlinge während der Berufsschulzeit nicht im Betrieb eingesetzt werden.

Eckpunkte zum ortsungebundenen Unterricht:

Unterrichtsgestaltung	<p>Die Unterrichtsarbeit und die Kommunikation zwischen Berufsschüler/innen, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels elektronischer Kommunikation (sowohl digital, d.h. beispielsweise durch Einsatz von E-Mail, Lern- und Arbeitsplattformen, Internettelefonie sowie Tonübertragung und Ton- und Videoübertragung, als auch analog, d.h. beispielsweise durch Telefonie). Dies umfasst insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation beispielsweise durch Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher und schriftlicher Form und teilweise in direktem Kontakt, haben.</p> <p>Eine elektronische Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern durch Tonübertragung oder Ton- und Videoübertragung muss grundsätzlich klassen- oder gruppenöffentlich für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Gruppe sein.</p> <p>Der ortsungebundene Unterricht muss nicht zwingend dem regulären Stundenplan folgen (vgl. § 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen). Bei der Gestaltung von Distance Learning Angeboten ist jedoch darauf zu achten, dass der Arbeitsaufwand der Schülerinnen und Schüler jenem eines regulären Unterrichtstages entspricht. Darüber hinaus können Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler verpflichten, zu vorgegebenen Zeiten am ortsungebundenen Unterricht unter Einsatz bestimmter elektronischer Kommunikation (z.B. Videokonferenz über ein bestimmtes Medium zu einer bestimmten Zeit) teilzunehmen, wenn eine Teilnahme der Schülerin oder dem Schüler technisch möglich ist und keine Gründe gemäß § 45 Abs. 1 SchUG vorliegen. Eine technische Unmöglichkeit ist durch die Schülerin oder den Schüler oder deren Erziehungsberechtigte glaubhaft zu machen (vgl. § 6 Abs. 3). In diesem Zusammenhang ist eine Eidesstattliche Erklärung vorzulegen, die folgende Punkte umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eidesstattliche Erklärung, dass eine technische Unmöglichkeit besteht • Art der technischen Unmöglichkeit (zB kein Smartphone, fehlender Internetzugang, fehlende/mangelhafte Hardware, ...) • Ort • Datum • Familienname, Vorname • Unterschrift des eigenberechtigten Lehrlings oder der Erziehungsberechtigten • Unterschrift des Lehrberechtigten
------------------------------	--

Eckpunkte, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:

Leistungsfeststellung und -beurteilung	<p>Die Grundlage für die Leistungsbeurteilung bilden die bereits vor Start des ortsungebundenen Unterrichts erbrachten Leistungen sowie die im Rahmen des Überbrückungszeitraums erbrachte Mitarbeit.</p> <p>Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler können gem. § 7 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen mittels elektronische Kommunikation festgestellt werden. Dazu kommen beispielsweise (wenn die technischen Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler gegeben sind) auch kurze schriftliche Überprüfungen über Lernplattformen (z.B. Moodle, LMS, ...) in Frage. Andernfalls kommen mündliche Überprüfungen über Telefon bzw. Videotelefonie bzw. die schriftliche Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (Übermittlung von Lernprodukten, wie Portfolios, Lerntagebücher, ...; auch in „Paper and Pencil“-Form) in Frage.</p> <p>Bei der Erteilung von Arbeitsaufträgen ist darauf zu achten, kompetenzorientierte Aufgabenstellungen einzusetzen, diese in ein Gesamtkonzept einzubetten und begleitende Materialien über Distance Learning (z.B. Erklärvideos, Handlungsanleitungen, Referenzdokumente, ...) zur Verfügung zu stellen. Klar definierte und transparente Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung bieten sowie Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.</p> <p>Eine detaillierte Rückmeldung über die jeweiligen Lernfortschritte, über die aktuelle Ausprägung von Stärken und Schwächen sowie über die erreichte Leistung (erworbene Kompetenzen) ist wichtig und steht auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund.</p> <p>Zur Leistungsfeststellung sollen praxis- und lebensnahe Aufgabenstellungen herangezogen werden, auf rein reproduzierendes Wissen ausgerichtete Leistungsfeststellungen sind zu vermeiden. Der Ausnahmesituation geschuldet empfiehlt es sich, Unterlagen, Nachschlagewerke und technische Hilfsmittel auch bei der Leistungsfeststellung zuzulassen.</p> <p>Bei der Gestaltung Arbeitsaufträgen ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausmaß der Arbeitsbelastung für die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation Distance Learning angemessen bleibt. In diesem Zusammenhang kommt der Abstimmung unter den Lehrpersonen große Bedeutung zu, um eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler zu verhindern.</p> <p>Entfällt eine Schularbeit, so ist diese gem. § 7 Abs. 9 LBVO nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit durch die Berufsschüler/innen erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.</p> <p>Finden Lehrgänge ausschließlich über Distance Learning statt und können deshalb lehrplanmäßig vorgesehene Schularbeiten nicht durchgeführt werden, sind diese nicht nachzuholen. In diesem Fall erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund anderer Leistungsfeststellungen (siehe oben).</p>
---	--

	<p>In der Leistungsfeststellung und -beurteilung soll dennoch im heurigen Schuljahr aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation und der Tatsache, dass noch nicht klar ist, wann Schüler/innen wieder in den Präsenzunterricht einsteigen, besonders sensibel und mit Augenmaß vorgegangen wird. Wichtig ist eine transparente, klare Vorgehensweise und besonders leistungsschwache Schüler/innen sind hier in den Fokus zu nehmen. Beispielsweise können für diese Zielgruppe geeignete (zusätzliche) Erklärvideos zur Verfügung gestellt werden, die die Schüler/innen bei der Bearbeitung der Arbeitsaufträge unterstützen und bei Bedarf auch wiederholt werden können. Darüber hinaus sind Möglichkeiten für Rückfragen der Schüler/innen zu schaffen.</p> <p>Für den Fall, dass keine sichere Beurteilung möglich ist, wurden in der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen neue rechtliche Möglichkeiten geschaffen, um einen Abschluss der Schulstufe sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der betroffene Pflichtgegenstand des fachpraktischen Unterrichts bzw. Laborunterrichts wird zu einer verbindlichen Übung erklärt. Ein Abschluss der Schulstufe (bzw. der Berufsschule) ist damit möglich. (vgl. §10 Abs. 2) <p>Eine Umwandlung eines Pflichtgegenstands im fachpraktischen bzw. Laborunterricht in eine verbindliche Übung ist durch die Schulleitung dann vorzunehmen, wenn aufgrund des Distance Learnings zwar ein Unterricht über Simulationen, Erklärvideos, ... stattfindet, aber eine aktive Partizipation am Unterrichtsgeschehen über Distance Learning nicht möglich ist und damit keine Grundlage für eine Beurteilung der Schüler/innen besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dispens vom Labor- und fachpraktischen Unterricht (vgl. § 10 Abs. 3) <p>Ein Dispens vom Labor- bzw. fachpraktischen Unterricht ist durch die Schulleitung dann auszusprechen, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen nicht am Distance Learning teilnehmen kann, d.h. weder Simulationen noch Erklärvideos oder Ähnliches abrufen kann. Das Nicht-Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung ist gem. § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zum Aufsteigen (bzw. bei Abschlussklassen Vergabe des Gesamtkalküls „Bildungsziel der BS erreicht“) durch Klassenkonferenz auch im Fall, dass einer/mehrere Pflichtgegenstände aufgrund der aktuellen Situation nicht beurteilt wurden (vgl. § 14) <p>Die Möglichkeit einer „Aufstiegsklausel“ ist in jenen Fällen heranzuziehen, in denen zwar Leistungsfeststellungen durchgeführt wurden, die erbrachten Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers aber nicht für eine gesicherte Beurteilung ausreichen.</p>
Klassenkonferenz	<p>Die Klassenkonferenz muss gem. § 20 Abs. 9 SchUG an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen in der letzten Lehrgangswoche erfolgen. Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen ist die Möglichkeit geschaffen, diese Klassenkonferenz auf elektronischem Weg abzuhalten (vgl. § 8). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die für eine</p>

	Beschlussfassung in der Regel erforderliche Anzahl der Mitglieder gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
Ausstellung von Zeugnissen	Zeugnisse können den Schüler/innen per Post übermittelt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Zeugnisse nachweislich (d.h. per Einschreiben) zugestellt werden.
Wiederholungsprüfungen	Sollten Schüler/innen in den laufenden Lehrgängen negativ beurteilt werden und kann im Rahmen des Distance Learnings keine Verbesserung stattfinden, ist nach den geltenden Bestimmungen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen, sofern der Schüler/die Schülerin nicht zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe berechtigt ist. Es wird empfohlen, den Termin dieser Wiederholungsprüfung zu einem Zeitpunkt anzusetzen, zu dem eine Ablegung wieder möglich ist. Für Details zur Wiederholungsprüfung siehe die Ausführungen zu den Eckpunkten, um einen Start von Lehrgängen ermöglichen.

Rechtliche Änderungen betreffend Unterrichtsorganisation

Blockungen	Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wurde die Möglichkeit geschaffen - in Abweichung von § 49 SchOG und der dazu ergangenen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. II Nr. 211/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 395/2019 - fachpraktischen Unterricht und Laborübungen an lehrgangsmäßigen oder saisonmäßigen Berufsschulen in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl abzuhalten (vgl. § 10). Die entsprechende Festlegung trifft die jeweilige Schulleitung.
Schulzeit	Durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen wurde die Möglichkeit geschaffen, pro Tag bis zu 10 Unterrichtsstunden in Pflichtgegenständen zu ermöglichen, wenn andernfalls keine (ausreichende) Präsenzphase sichergestellt werden kann. (vgl. § 15)

Weitere Bestimmungen zur Vorgehensweise für ganzjährig geführte Berufsschulen sowie für Lehrgänge, die bereits laufen

Für Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen ganzjähriger Berufsschulen können **ab 4. Mai 2020** Ausnahmen von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts von der Schulbehörde in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden. Im Bundesland Salzburg obliegt dies der Schulleitung. Dadurch soll ermöglicht werden, dass zumindest Abschlussklassen das Schuljahr durch eine Präsenzphase beenden können. Ein Hygienehandbuch wird gesondert übermittelt.

Für Lehrgänge, die bereits laufen, erfolgt weiterhin ortsungebundener Unterricht, die Lehrgänge werden **durch Distance Learning abgeschlossen**.

2. Vorgehensweise für Lehrgänge, die noch nicht gestartet sind

Die 4. Lehrgänge starten zu den in den Bundesländern **regulär vorgesehenen Terminen** (20. April bis Anfang Mai). Die **erste Phase** des Unterrichtes wird vorerst bis maximal drei Wochen durch **Distance Learning** gestaltet (vgl. Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts gem. § 2 der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen).

Für Schülerinnen und Schüler von Abschlussklassen lehrgangsmäßiger Berufsschulen können **ab 4. Mai 2020** Ausnahmen von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts durch die Schulbehörde in Abstimmung mit der Schulleitung¹ festgelegt werden, sofern alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse täglich zum Berufsschulstandort pendeln können und keine Übernachtung außerhalb des Hauptwohnsitzes (beispielsweise in einem Internat oder Lehlingsheim) erforderlich ist.

Sollte aufgrund der geltenden COVID-19 Ausnahmebedingungen – insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Reisebewegungen und der Unterbringung in Internaten - eine Präsenzphase auch für Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen, die während der Berufsschulzeit außerhalb ihres Hauptwohnsitzes nächtigen müssen, bzw. für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in Abschlussklassen befinden, wieder möglich sein, erfolgt eine Novelle der Anlage A (Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht für Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen) der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen.

Sollte der Start der Präsenzphase nicht unmittelbar nach der Distance Learning Phase möglich sein, kann das Instrument der Lehrgangsunterbrechung herangezogen werden (vgl. § 10 Abs. 4). Wird das Instrument der Lehrgangsunterbrechung genutzt, ist dennoch sicherzustellen, dass ein Abschluss der betroffenen Klassen bis zum Ende des laufenden Schuljahres möglich ist. Ein Hygienehandbuch wird gesondert übermittelt.

Sollte **keine Präsenzphase** möglich sein, werden die **Klassen jedenfalls durch Distance Learning abgeschlossen**.

Eckpunkte um einen Start der Lehrgänge zu ermöglichen

Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen aus dem Vorjahr	<p>Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen, die vor dem Start der 4. Lehrgänge stattfinden müssen, können digital durchgeführt werden (vgl. § 7 der Verordnung).</p> <p>Die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen sieht abweichend von § 23 Abs. 1b und § 20 Abs. 3 SchUG die Möglichkeit vor, dass eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden, für den Schüler bzw. die Schülerin in Betracht</p>
---	--

¹ Im Bundesland Salzburg die Schulleitung.

	<p>kommenden Lehrganges abgelegt werden kann. Der Schüler bzw. die Schülerin ist bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen (vgl. § 12).</p> <p>Darüber hinaus kann abweichend von § 20 und § 23 SchUG eine Wiederholungs- oder Nachtragsprüfung entfallen, wenn durch die Mitarbeit des Schülers oder der Schülerin im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordneten Leistungsfeststellungen auf der nächsthöheren Schulstufe zu erkennen ist, dass das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstands in der vorangegangenen Schulstufe in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt wird. Die diesbezügliche Feststellung trifft die den Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrperson und ist dem Schüler bzw. der Schülerin unverzüglich bekanntzugeben (vgl. § 13).</p> <p>Alternativ dazu wird durch die Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Berufsschulwesen die Möglichkeit geschaffen, Wiederholungsprüfungen mittels elektronischer Kommunikation durchzuführen (vgl. § 7).</p>
Einstufungsprüfungen	<p>Es wird empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine Einstufungsprüfung zu verzichten und stattdessen die erbrachte Mitarbeit im Distance Learning zu berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, kann die Einstufungsprüfung digital abgenommen werden. (vgl. § 7).</p>
Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen	<p>Die Frist für die Wahl von Klassen- bzw. Schulsprecher/innen gem. § 59a Abs. 5 (Wahl innerhalb der ersten Woche eines Lehrgangs) wird ausgesetzt bis eine Präsenzphase starten kann. Die Aufgaben der Klassenvertreter werden in dieser Zeit von der ältesten Schülerin oder dem ältesten Schüler der Klasse wahrgenommen. Die Aufgaben des Schulsprechers bzw. der Schulsprecherin sowie deren Stellvertreter/innen werden in dieser Zeit von den ältesten Klassensprecherinnen oder den ältesten Klassensprechern wahrgenommen. (vgl. § 16)</p> <p>Können keine Schulsprecher/innen gewählt werden, gehören somit dem Schulgemeinschaftsausschuss die drei ältesten Klassensprecher/innen an. Sollten dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten angehören gilt Folgendes: Besteht an der Schule ein Elternverein können durch einen elektronischen Beschluss dieses Gremiums Personen, die die Anforderungen des § 64 Abs. 6 letzter Satz (Erziehungsberechtigte von minderjährigen Schüler/innen der Schule bzw. Personen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit von mittlerweile volljährigen Schüler/innen der Schule erziehungsberechtigt waren) erfüllen als Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss entsendet werden. Können keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten gewählt werden, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss keine Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an (vgl. § 61 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Der Schulgemeinschaftsausschuss kann notwendige Beschlüsse (z.B. betreffend der Einvernehmensherstellung zu Festlegungen gem. § 8a SchOG zu Klassen- und Gruppenteilungen) durch elektronische Konferenzen fassen.</p>
Einstufung in Leistungsgruppen	<p>Die Einstufung in Leistungsgruppen ist auf Basis der erbrachten Leistungen im Rahmen des Distance Learnings vorzunehmen. Im weiteren Verlauf sind in den leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenständen entsprechend</p>

	differenzierte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge zu berücksichtigen. Möchte ein Schüler/eine Schülerin eine Aufnahmeprüfung in die höhere Leistungsgruppe gem. § 31b Abs. 4 SchUG ablegen, hat diese Prüfung digital zu erfolgen (vgl. § 7).
--	---

Hinweise für den Start der Distance Learning Phase der ersten Klassen

- Sofern an der Schule noch keine E-Mail-Adressen der Schüler/innen vorhanden sind, wird empfohlen, diese über die Ausbildungsbetriebe im Vorfeld zu erheben und zeitgerecht vor Start des Lehrgangs ein Informationsschreiben zum Ablauf des Berufsschulunterrichts über die Ausbildungsbetriebe und die E-Mail-Adresse der Schüler/innen zu übermitteln.
- Es wird empfohlen, Manuals zur Einschulung in die verwendeten Distance Learning Plattformen zu erstellen und im Vorfeld den Schüler/innen zu übermitteln (Webinar, Anleitung mit Screenshots, ...).
- Hilfreich wäre es am ersten Tag eine Videokonferenz zu machen, damit sich die Schüler/innen zumindest digital kennenlernen und austauschen können. In diesem Zusammenhang bieten sich Videolösungen wie z.B. MS Teams, Skype, WhatsApp Videotelefonie, iMessage, Zoom und anderer ähnlicher Systeme) an. Jedenfalls empfiehlt sich, dass Lehrkräfte auf der Schulhomepage zumindest mit Foto visualisiert werden, damit die Schüler/innen eine Vorstellung von ihren Lehrkräften bekommen.

3. Vorgehensweise für Lehrlinge in Lehrberufen, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen

Für Lehrlinge von Lehrberufen, die einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur leisten, wurde bis 03.04.2020 eine (gestaffelte) Schulfreierklärung vorgenommen.

Die **Einbringung** der für schulfrei erklärten Zeit kann **durch Distance Learning** erfolgen. Der Zeitpunkt der Einbringung erfolgt unter Berücksichtigung der länder- bzw. standortspezifischen Möglichkeiten. Dadurch wird eine Gleichbehandlung von Berufsschüler/innen, die schulfrei gestellt wurden und jenen, die nicht schulfrei gestellt wurden, hergestellt. Schulen sollen die Möglichkeit haben, den Zeitpunkt der Einbringung unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten autonom festzulegen. Die Einberufung zu diesem ortsungebundenen Unterricht kann – abhängig von den vorhandenen Kapazitäten und der Anzahl der betroffenen Klassen – klassenweise gestaffelt (jedenfalls aber im SJ 2019/20) vorgenommen werden. Die Betriebe haben den betroffenen Lehrlingen die dafür notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

Vorgehensweise für die Zeit ab 14. April 2020:

Sollten Lehrlinge, die in Lehrberufen, die zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur beitragen ausgebildet werden, dringend in ihren Betrieben benötigt werden, so soll dies durch eine individuelle Schulfreierklärung ermöglicht werden. Auf Ansuchen des Lehrberechtigten (Leiter des Ausbildungsbetriebes), das bei der Schulleitung einzubringen ist, kann der Schulleiter/die Schulleiterin dafür maximal fünf Tage genehmigen sofern die Leistungsfähigkeit des Schülers/der Schülerin erwarten lässt, dass durch die versäumte Unterrichtszeit kein Leistungsabfall zu befürchten ist, die Berufsschule geeignete Materialien zur Verfügung stellt, um dem Lehrling ein Erarbeiten des versäumten Lehrstoffes zu ermöglichen und der eigenberechtigte Lehrling bzw. die Erziehungsberechtigten dem zustimmen. Diese versäumte Unterrichtszeit ist nicht einzubringen. Wenn bereits eine Schulfreierklärung gem. § 10 Abs. 10 SchZG erfolgt ist, ist die Zustimmung zu verweigern. (vgl. § 11).

Mit der Bitte, die Berufsschulen im Wirkungsbereich zur informieren und

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klemens Riegler Sektionschef
Sektion I – Allgemeinbildung und Berufsbildung

